

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SPORTTOTAL AG (im Folgenden auch „**Gesellschaft**“) haben die letzte Entsprechenserklärung nach Maßgabe von § 161 AktG im März 2020 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „**Kodex 2019**“) in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der SPORTTOTAL AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Abweichung von den Empfehlungen B.1 und C.1 des Kodex 2019

Der Kodex 2019 empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Vorstands (Empfehlung B.1 Kodex 2019) und des Aufsichtsrats (Empfehlung C.1 Kodex 2019) auf Diversity zu achten.

Bei der der Zusammensetzung des Vorstands und bei Wahlvorschlägen von Aufsichtsratsmitgliedern, achtet der Aufsichtsrat der Gesellschaft grundsätzlich auf Diversity. Im Rahmen des Besetzungs- und Auswahlprozesses wägt der Aufsichtsrat verschiedene Kriterien, wie die fachliche Qualifikation und die Erfahrung der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten, aber auch Aspekte der Diversity miteinander ab. Aufgrund der kleinen Größe des Vorstands der Gesellschaft, bestehend aus zwei Mitgliedern, und des Aufsichtsrats der Gesellschaft, bestehend aus drei Mitgliedern, fallen die Kriterien der fachlichen Qualifikation und der Erfahrung im Rahmen der Abwägung aus Sicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft besonders ins Gewicht und können bei der Auswahl unter mehreren Kandidatinnen und Kandidaten den Ausschlag geben.

Abweichung von der Empfehlung B.2 des Kodex 2019

Gemäß Empfehlung B.2 des Kodex 2019 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Aus der schlanken Führungsstruktur der Gesellschaft ergibt sich ein enger Austausch zwischen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit der Führungsebene

der Gesellschaft im Allgemeinen und im Speziellen mit möglichen Personen dieser Gruppe, die als potentielle Mitglieder des Vorstands geeignet sind. Hierdurch sind sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft über etwaige potentielle Nachfolgekandidaten im Bilde, weshalb systematisierte Prozesse aus Sicht der Gesellschaft nicht notwendig sind.

Abweichung von der Empfehlung C.1 des Kodex 2019

Der Aufsichtsrat soll neben der Nennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und dieses bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung betreffend die Neubesetzung berücksichtigen. Des Weiteren soll der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Kodex 2019 hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder. Dabei stehen die individuelle fachliche und persönliche Kompetenz, unter besonderer Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation und deren Erfordernisse, die jedes Mitglied des Aufsichtsrats aufweisen müssen, stets im Vordergrund der Überlegungen. Die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium hält der Aufsichtsrat demgegenüber für entbehrlich.

Abweichung von den Empfehlungen D.2, D.3, D.4 und D.5 des Kodex 2019

Der Kodex 2019 empfiehlt, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden.

Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft lediglich aus drei Mitgliedern besteht, findet keine Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrates statt, da an einer Beschlussfassung gemäß § 108 Abs. 2 AktG stets alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen müssen. Dementsprechend werden sämtliche Empfehlungen des Kodex 2019, die sich auf die Bildung oder die Funktionsweise, von Ausschüssen beziehen nicht entsprochen.

Abweichung von der Empfehlung D.13 des Kodex 2019

Gemäß der Empfehlung D.13 des Kodex 2019 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der

Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wird.

Derzeit erarbeitet der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der in seiner derzeitigen Zusammensetzung erst seit Ende des Geschäftsjahres 2020 besteht, ein entsprechendes System der Selbstbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien der Compliance und Performance.

Abweichung von der Empfehlung F.2 des Kodex 2019

Der Kodex empfiehlt die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und von Zwischenberichten binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Aufgrund der geringen Unternehmensgröße und des gleichzeitig hohen zeitlichen Aufwandes für die Konsolidierung der Tochtergesellschaften sowie die Erstellung und Prüfung des Konzernabschlusses ist es derzeit nicht möglich, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und den Zwischenbericht binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums zu erstellen.

Köln, im März 2021

Für den Aufsichtsrat
- Aufsichtsratsvorsitzender -
gez. Christoph Tönsgerlemann

Für den Vorstand
- Vorstandsvorsitzender -
gez. Peter Lauterbach

Unternehmenskontakt:

SPORTTOTAL AG
Am Coloneum 2
50829 Köln
www.sporttotal.com
Tel: +49 [0] 221 - 788 77 0
Fax: +49 [0] 221 - 788 77 539
info@sporttotal.com